

Freundschaftskreis Bautzen-Worms e.V.



... wir bauen Brücken

# ***Satzung***

***Freundschaftskreis***

***Bautzen-Worms e.V.***

***Vom 21.08.1990***

***§ 3 neue Fassung am 08.06.2000***

*Satzung vom 21.08.1990*

---

# Freundschaftskreis Bautzen-Worms e.V.



*... wir bauen Brücken*

## **Satzung**

### **Freundschaftskreis Bautzen-Worms e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- 1. Der Verein trägt den Namen „Freundschaftskreis Bautzen-Worms e.V.“*
- 2. Er hat seinen Sitz in Worms*
- 3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden*

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr*

#### **§ 3 Zweck**

*Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Beziehungen auf allen Gebieten. Hierzu gehören insbesondere die Pflege und die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Austausches zwischen den Bürgern der Partnerstädte. Von daher wird angestrebt, in der Partnerstadt Bautzen einen vergleichbaren Verein ins Leben zu rufen.*

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung. Etwaige Einnahmen aus den Veranstaltungen des Vereins oder sonstige öffentliche oder private Zuwendungen dürfen nur für die*

# Freundschaftskreis Bautzen-Worms e.V.



*... wir bauen Brücken*

*satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.*

*Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

## **§ 4 Mitgliedschaft**

*1. Der Verein hat*

*a.) Mitglieder*

*b.) Ehrenmitglieder*

*2. Mitglieder können werden: natürliche Personen, juristische Personen, Vereine, Gesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.*

*Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.*

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

*1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.*

*Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt.*

---

# Freundschaftskreis Bautzen-Worms e.V.



*... wir bauen Brücken*

- 2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.*

*Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleibt das Mitglied verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.*

- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob den Vereinsinteressen zuwider handelt oder zuwidergehandelt hat.*

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- 1. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Er ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. März im voraus zu entrichten.*
- 2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss festgelegt. Bis zu einer abändernden Beschlussfassung gilt der zuletzt gefasste Beschluss über die Beitragshöhe fort.*

## **§ 7 Vereinsorgane sind**

- 1. Der Vorstand*
- 2. Die Mitgliederversammlung*

## **§ 8 Vorstand**

- 1. Der Gesamt-Vorstand besteht aus:*
    - 1.1 dem Vorsitzenden*
-

# Freundschaftskreis Bautzen-Worms e.V.



*... wir bauen Brücken*

*1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden*

*1.3 dem Schriftführer*

*1.4 dem Kassenwart*

*1.5 mindestens 3, maximal 5 Beisitzern*

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.*

*Im Innenverhältnis gilt:*

*Der stellvertretende Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.*

- 3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.*

*Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.*

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

*1. über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.*

*2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:*

- a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, wobei die Wahl per Akklamation erfolgt. Die Wahl ist*

# Freundschaftskreis Bautzen-Worms e.V.



*... wir bauen Brücken*

*schriftlich durchzuführen, wenn 10 % der Anwesenden dieses verlangt.*

- b. Genehmigung des vom Kassenprüfer vorzulegenden Jahresabschlusses*
  - c. Entlastung des Vorstandes*
  - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; Erlass einer Beitragsordnung*
  - e. Entscheidung über Satzungsänderungen.*
- 3. Mindestens einmal jährlich soll die Mitgliederversammlung stattfinden.*
  - 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Sie soll den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zugehen.*
  - 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn entweder 10 % der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen oder der Vorstand selbst dies mehrheitlich beschlossen hat.*
  - 6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*
-

# Freundschaftskreis Bautzen-Worms e.V.



*... wir bauen Brücken*

*Wird die Entlastung der Vorstandsmitglieder einheitlich erteilt, so sind alle Vorstandsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.*

- 7. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.*
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.*

*Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die als Anlage dem Protokoll beizufügen ist.*

*§ 10 Der Verein hat 2 Kassenprüfer, die gemeinsam mit dem Vorstand auf 3 Jahre gewählt werden.*

*Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr und auf Verlangen des Vorstandes jederzeit die Kasse und das Kassenbuch sowie Belege zu prüfen.*

*Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht zu erstatten.*

*§ 11 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden im übrigen auf die Mitgliederversammlung die §§ 32 – 35 BGB Anwendung.*

---

# Freundschaftskreis Bautzen-Worms e.V.



*... wir bauen Brücken*

- § 12.1. *Ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so kann durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder eine Auflösung beschlossen werden.*
- .2 *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Worms, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.*

*Worms, den 21.08.1990*

## **Neue Fassung des § 3 der Satzung**

### *Der Zweck des Vereins*

*ist die **Jugendförderung** als Begegnungsmöglichkeit der Jugendlichen der beiden Partnerstädte Bautzen und Worms, wie Zuschüsse zu den Reisekosten, wie Fahrt, Verpflegung, Übernachtung für Schulklassen, Jugend- und Projektgruppen, sowie Übernahme von Sachkosten.*

*ist die **Sportförderung** (Zuschüsse zu den Reisekosten, wie Fahrt, Verpflegung, Übernachtung und Übernahme von Sachkosten) für Mannschaften der Partnerstädte Bautzen-Worms.*

---



# Freundschaftskreis Bautzen-Worms e.V.



... wir bauen Brücken

ist die **Förderung des kulturellen Austausches** für Aktionen und Ausstellungen von Künstlern (Maler, Bildhauer, Musiker, Schriftsteller, Volkskünstler) aus Worms und Bautzen.

ist die **Förderung kirchlicher und caritativer Einrichtungen** durch Sachspenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und **unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabeordnung. Etwaige Einnahmen aus den Veranstaltungen des Vereins oder sonstigen öffentlichen oder privaten Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Blatt 2

**Blatt 2**

**Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.**

**Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interesse.**

---

# Freundschaftskreis Bautzen-Worms e.V.



*... wir bauen Brücken*

*Der Beschluss ist einstimmig gefasst. Der Vorstand hat das Recht zu redaktionellen Änderungen*